



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Einkommensteuer, im Handelsrecht, sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Handelsrecht

Ab Geschäftsjahr 2016: Kleine KapGes müssen Angaben zu "sonstigen finanziellen Verpflichtungen" machen

Mit dem BilRUG sind für kleine Kapitalgesellschaften viele weitere Erleichterungen vom Gesetzgeber auf Vorgabe der EU in das HGB hineingenommen worden. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einer Ausweitung von Angabepflichten.

Ab dem Geschäftsjahr 2016 sind, bei kleinen Kapitalgesellschaften und kleinen Personengesellschaften, die keine natürliche Person als Vollhafter haben, im Anhang die sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3a HGB anzugeben.

Diese sind hierbei als Gesamtbetrag zu nennen, wobei der deutsche Gesetzgeber explizit als zusätzliche Davon-Angaben die Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen fordert. Es ist allerdings eine Beschränkung der Angabepflicht für den Fall vorgesehen, dass die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung ist. Dabei sind finanzielle Verpflichtungen nur dann als für die Beurteilung der Finanzlage bedeutsam anzusehen, wenn eine Verpflichtung den finanziellen

Spielraum der Kapitalgesellschaft tatsächlich einschränkt.

In der Gesetzesbegründung zum BilMoG werden finanzielle Verpflichtungen als solche Verpflichtungen bezeichnet,

- die aus schwebenden Rechtsgeschäften oder gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen folgen,
- die zu einer wesentlichen Belastung der Finanzlage eines Unternehmen führen können, sowie
- Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, die sich noch nicht in einer Weise vermindert haben, die einen Bilanzausweis rechtfertigt.

Beispiele für „sonstige finanzielle Verpflichtungen“

- zwangsläufige Folgeinvestitionen bereits begonnener Investitionsvorhaben,
- mehrjährige Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen (Leasingverträge),
- notwendig werdende Umweltschutzmaßnahmen,
- ungewöhnlich hohes Bestellobligo oder andere schwebende Geschäfte und
- künftige für das Unternehmen unabwendbare Großreparaturen, bei denen noch keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

Steuerrecht

Abzug von Bewirtungsaufwendungen

In aller Regel lassen Sie Ihre Gäste in einer Gaststätte bewirten. Vom Restaurant benötigen Sie eine maschinelle Quittung.

- Auf dieser müssen alle verzehrten Speisen und Getränke mit Einzel- und Gesamtpreisen aufgelistet sein.
- Auf der Belegrückseite finden Sie meist ein Feld, auf der Sie den Anlass der Bewirtung und die bewirteten Personen benennen.
- Diese Rechnung müssen Sie mit Datum unterschreiben.
- Diese Angaben sind zeitnah zu machen, also innerhalb von circa zehn Tagen.
- Haben Sie keine gedruckte gastronomische Rechnung, müssen Sie Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen anderweitig schriftlich dokumentieren.

Grundsätzlich gelten für Kleinbetragsrechnungen bis 150 Euro etwas mildere Nachweispflichten. Bei Quittungen über diesen Betrag hinaus sollten Sie sich eine Rechnung ausstellen lassen, in der Sie als Bewirtender namentlich genannt sind.

Als Anlass der Bewirtung gilt nur ein betrieblicher oder beruflicher Zweck. Lapidare Formulierungen wie „Geschäftessen“ oder „Informationsgespräch“ lehnt das Finanzamt vermutlich ab. An dieser Stelle müssen Sie konkreter werden und den geschäftlichen Hintergrund der Bewirtung glaubhaft machen. Fehlt nur eine der oben geforderten Angaben auf dem Beleg, kann das Finanzamt den Steuerabzug verweigern.

Erkennt das Finanzamt die Aufwendungen an, dürfen Sie 70 Prozent des Betrags als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2).

Der Fiskus begründet den nicht abzugsfähigen Teil, damit dass der Bewirtende durch den Restaurantbesuch private Kosten für den eigenen Haushalt spart.

Umsatzsteuerpflichtige können aber die gesamte Vorsteuer geltend machen.

Einkommensteuer

Nachweise für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Nachweise für Spenden oder Mitgliedsbeiträge müssen künftig nicht mehr eingereicht werden. Aufheben muss man sie jedoch trotzdem, denn das Finanzamt kann die Unterlagen bei Bedarf jederzeit anfordern. Allerdings nur bis zum Ende des Jahres, in dem der Steuerzahler den Bescheid erhalten hat. Wir werden jedoch weiterhin die Spendenquittungen einreichen, da ein nachträglicher Abruf von Seiten des Finanzamts einen erheblichen Mehraufwand darstellen würde.

Steuerbescheide: Bekanntgabe auch elektronisch erlaubt

Wer seine Steuererklärung per ELSTER abgibt, wird normalerweise vom Finanzamt per E-Mail informiert, wenn der Steuerbescheid im ELSTER-Portal abgerufen werden kann. Zusätzlich erhält der Steuerpflichtige seinen Steuerbescheid auf Papier per Post zugeschickt. Für den Beginn der Einspruchsfrist war die Benachrichtigung durch die E-Mail bisher unerheblich. Erst mit Bekanntgabe des Papier-Steuerbescheids begann die Einspruchsfrist zu laufen.

Das wird sich ändern, denn Steuerbescheide dürfen ab 2017 elektronisch bekannt gegeben werden. Der neu eingeführte § 122a AO macht es möglich. Allerdings geht das nur, wenn Sie der elektronischen Bekanntgabe zustimmen. Der elektronische Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten als bekannt gegeben.

Aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten und zur Vermeidung von Problemen bei der Einführung, werden wir zunächst weiterhin die Bescheide in Papierform anfordern, bis sich das neue System eingespielt hat.

Arbeiten trotz Krankschreibung

Grundsätzlich gilt, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kein Arbeitsverbot ist, sondern lediglich eine vom Arzt gemachte Prognose über den zu erwartenden Krankheitsverlauf. Von daher kann ein Arbeitnehmer prinzipiell trotz einer Krankschreibung wieder arbeiten, wenn er sich gesund und arbeitsfähig fühlt.

Auch versicherungsrechtlich ergeben sich keine Bedenken, gemäß den Regelungen für die Unfallversicherung in §§ 2 Abs. 1 Nr.1 sowie 8 Abs. 2 SGB VII und für die Krankenversicherung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Anderes gilt für Beschäftigungsverbote, wie sie beispielsweise für Schwangere gelten können.

Ist der Arbeitnehmer jedoch arbeitsunfähig und setzt ihn der Arbeitgeber dennoch ein, so kann er gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen und sich schadensersatzpflichtig machen.

Kommt ein offiziell noch krankgeschriebener Arbeitnehmer vorzeitig wieder zur Arbeit, sollte der Arbeitgeber sich vergewissern, ob der Mitarbeiter tatsächlich einen einsatzfähigen Eindruck macht. Ist dies der Fall, so muss er keine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit fordern, es genügt die Erklärung des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer darf seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber nicht verheimlichen. Auch ihn trifft eine Fürsorgepflicht. Wenn absehbar ist, dass er mit einer vorzeitigen Arbeitsaufnahme seine Genesung gefährdet oder gar den Krankheitszustand verschlimmert, sollte er die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit abwarten. Auch in seiner Freizeit sollte er

nichts unternehmen, was seine Genesung gefährdet.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Outsourcing von Reinigungsarbeiten an externen Dienstleister

Eine Bank, die ihre angestellte Putzfrau entlässt, die Reinigungsarbeiten dann aber in identischer Weise durch einen externen Dienstleister auf Stundenbasis ausführen lässt und diesem auch die Reinigungs- und Putzmittel bereitstellt, muss hierfür Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. In diesem Fall liegt eine abhängige Beschäftigung und keine selbstständige Tätigkeit vor, so das LSG Baden-Württemberg.

Das LSG begründete die Sozialversicherungspflicht damit, dass der Dienstleister die Aufgaben der zuvor angestellten Putzfrau 1:1 übernommen hatte. Er war wie ein Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation und -abläufe der Filialen eingebunden. Er konnte seine Arbeitszeit nicht bestimmen, sondern war an das Zeitfenster zwischen Geschäftsschluss und Aktivierung der Alarmanlage gebunden. Zudem musste er keine eigenen Betriebsmittel einsetzen.

(LSG Baden-Württemberg 10.06.16, L 4 R 903/15)

Kindergeldanspruch auch bei berufsbegleitendem Studium

Studiert ein Kind als Erstausbildung und arbeitet daneben 30 Stunden in der Woche, muss das für den Kindergeldanspruch nicht schädlich sein. Das gilt selbst dann, wenn für das Studium nur fünf Wochenstunden übrig bleiben. Das hat der BFH klargestellt.

(BfH 08.09.16, III R 27/15)